



Dienstanweisung der Stadt Mayen

über die

Grundsätze der Verrechnung der

internen Leistungsbeziehungen

gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO

Inhalt

1. Allgemeines - Rechtsgrundlage	2
2. Zielsetzung - Aufgabe	2
3. Leistungsarten	3
3.1 Interne Serviceleistungen	3
3.2 Abgrenzung Interne Steuerungsleistungen.....	3
3.3 Abgrenzung Allgemeine Leistungen.....	4
4. Grundsätze der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen	4
4.1 Bildung des Verrechnungspreises	5
5. Kontrahierungspflicht	5
6. Deckungskreis.....	5
7. Ausnahmen	6
7.1 Ausnahmeregelung.....	6
8. Zweifelsfälle.....	6
9. Salvatorische Klausel.....	6
10. Inkrafttreten	6
11. Anlage gem. Ziffer 3.1	7

1. Allgemeines - Rechtsgrundlage

Diese Dienstanweisung dient der Umsetzung der Bestimmungen des § 4 Abs. 9 und 10 GemHVO.

Zwischen den Bereichen der Stadtverwaltung Mayen bestehen interne Leistungsbeziehungen. Der hieraus resultierende Leistungsaustausch ist nach Maßgabe des Regelungsinhalts dieser Dienstanweisung zu verrechnen. Der produktbezogenen Darstellung von Aufwendungen und Erträgen (Ergebnisrechnung/-haushalt) sowie Auszahlungen und Einzahlungen (Finanzrechnung/-haushalt) ist hierbei Rechnung zu tragen.

Exkurs: Die „Verrechnung interner Leistungen“ bezeichnet Verrechnungsmodalitäten, bei denen innerhalb der Stadtverwaltung bereits entstandener und verbuchter Ertrag oder Aufwand“ (resp. Kosten und Leistungen oder Erlöse) nachrichtlich auf andere Abrechnungsobjekte weiterverrechnet wird. Hiermit ist die Zuordnung von entstandenem Ertrag oder Aufwand auf andere Bezugsgrößen gemeint. Klassische Anwendungsfelder der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen sind die Vollkostenrechnung etwa zur Gebührenkalkulation sowie im Rahmen von Budgetierungsverfahren die Haushaltsplanung und –bewirtschaftung.

In der Vollkostenrechnung bei den sog. Kostenrechenden Einrichtungen (Gebührenhaushalte)

>Friedhofs- und Bestattungswesen und
>der Straßenreinigung

ist zum Zwecke der Kostenkalkulation eine interne Leistungsverrechnung unerlässlich. Hier sind nicht nur die Einzelkosten und Gemeinkosten der Endkostenstellen auf die Kostenträger zu beziehen, sondern zugleich die Gemeinkosten der Vorkostenstellen. Ansonsten würden nicht kostendeckende Preise kalkuliert.

2. Zielsetzung - Aufgabe

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen/Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

War bisher die Praxis der Leistungsverrechnung dadurch gekennzeichnet, dass verwaltungsintern erbrachte Leistungen nur dort verrechnet wurden, wo es für Kostenrechnungen zur Ermittlung von Entgelten oder zur Bestimmung von Zuweisungen erforderlich war (Kostentransparenz), können künftig bei der Ausgestaltung der Leistungsverrechnung folgende Steuerungsgesichtspunkte (Verhaltenssteuerung) in den Vordergrund treten:

- Förderung einer leistungsbezogenen Verwaltungssteuerung
- Anreiz zu sparsamem und wirtschaftlichem Verhalten der auftraggebenden Fachbereiche
- Beeinflussung von Quantität und Qualität der in Anspruch genommenen Leistung durch den Nutzer
- Initiierung von Aufgabenkritik und Prozessoptimierung
- Beeinflussung der Effizienz durch den Leistungsersteller (z.B. durch Kostensenkungspotential)
- Grundlage von „make or buy“-Entscheidung

Interne Verrechnungen sind dort geboten, wo Aufwandsverursachung und Rechenschaftslegung auseinanderfallen, also vor allem dort, wo sich Verantwortliche mittels ihrer Entscheidungen bei Ressourcen aus anderen Budgets beziehungsweise Verwaltungseinheiten „bedienen“ können (Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung).

Eine flächendeckende Darstellung der internen Leistungsbeziehungen, also Umlegung sämtlicher Steuerungsleistungen und allgemeiner Leistungen, ist nicht beabsichtigt. Gegenstand der verwaltungsinternen Leistungsverrechnung (i.e.S.) sind ausschließlich **Interne Serviceleistungen** (s. Ziffer 3).

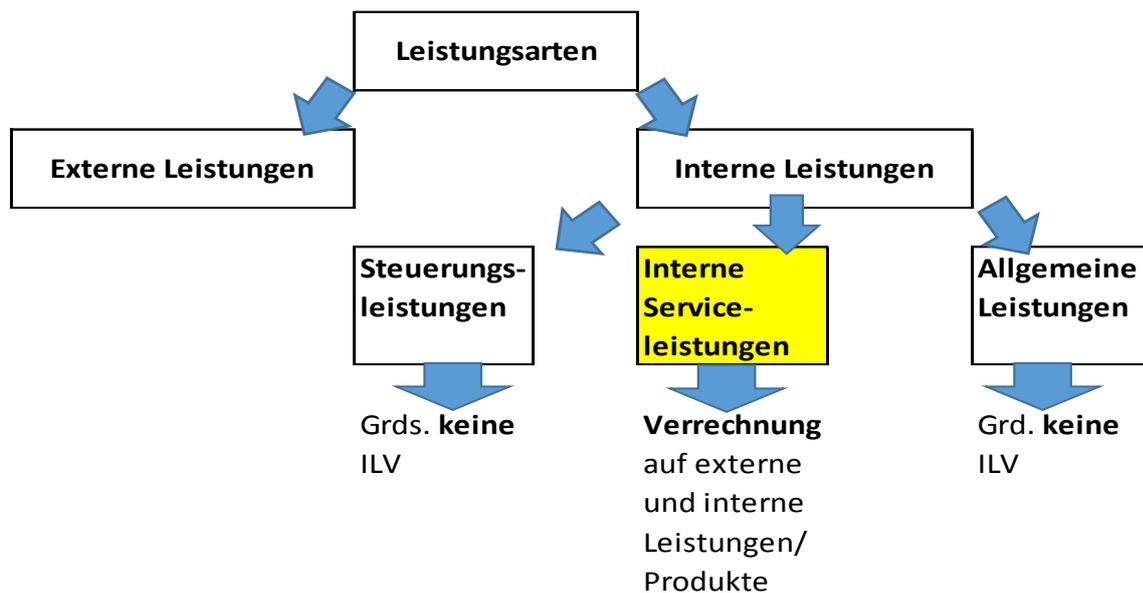
Bei der Aufwandsverteilung sind die Prinzipien der

- Wesentlichkeit
- Wirtschaftlichkeit und

- Übersichtlichkeit
zu beachten.

Unbedeutende Anteile brauchen nicht auf verschiedene Produkte aufgeteilt zu werden. Ein Verrechnungswildwuchs ist zu vermeiden, so dass im Sinne der Ressourcenzuweisungs- und Rechenschaftsfunktion der ILV nur Verrechnungen im Haushalt sinnvoll sind, die über eine mögliche Verhaltensrelevanz/Beeinflussbarkeit verfügen.

3. Leistungsarten



3.1 Interne Serviceleistungen

Interne Serviceleistungen sind durch eine Auftragnehmer- und Auftraggeberbeziehung zwischen Bereichen geprägt, in welcher der leistungserstellende Bereich (Auftragnehmer) spezifische Vorleistungen für einen leistungsabnehmenden Bereich (Auftraggeber) erbringt und bei der der Umfang der Leistungsmenge entscheidend von der individuellen Inanspruchnahme durch den leistungsabnehmenden Bereich abhängig ist.

Die konkret innerhalb der Stadt zu verrechnenden Leistungen sind in der **Anlage** zu dieser Dienstanweisung aufgelistet. Diese unterliegt der ständigen Prüfung und Fortschreibung.

3.2 Abgrenzung Interne Steuerungsleistungen

Interne Steuerungsleistungen sind die Leistungen, welche die grundsätzliche Handlungsfähigkeit der Gesamtverwaltung sicherstellen. Steuerungsleistungen zeichnen sich dadurch aus, dass der Leistungsumfang nicht durch den individuellen Bedarf interner Nachfrager (Bereiche) bestimmt wird, sondern ein allgemeiner Bedarf der Gesamtverwaltung an diesen Leistungen besteht. Kennzeichnend für die Steuerungsleistung ist, dass keine Auftraggeber/Auftragnehmerbeziehung vorliegt: Hierunter fallen insbesondere Leistungen der Verwaltungsführung, Controlling, Finanzen, Kämmerei, Organisation und Rechnungsprüfung.

3.3 Abgrenzung Allgemeine Leistungen

Allgemeine Leistungen sind Leistungen, die von Bereichen erbracht werden, die nicht direkt als Service- oder Steuerungsbereiche anzusehen sind (Restgröße). Kennzeichnend für die Leistung ist, dass sie generell für die Gesamtverwaltung erbracht werden (z.B. Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte, Behindertenvertretung, Seniorenvertretung).

Exkurs: Um den Haushalt nicht unangemessen „aufzublähen“ wird bis auf die Kostenrechnenden Einrichtungen (Gebührenhaushalte) grundsätzlich von einer flächendeckenden Ausweisung von Leistungsbeziehungen abgesehen.

Zu unterscheiden von der internen Leistungsverrechnung ist die Aufwandsverteilung der sog. „Gemeinaufwendungen“. Gemeinaufwendungen lassen sich nicht einem bestimmten Produkt eines Budgetbereichs unmittelbar zurechnen, sondern fallen für mehrere Produkte des Budgetbereichs gemeinsam an.

Eine Möglichkeit zur Verwaltung der Gemeinaufwendungen besteht in der Erfassung auf einer Kostenstelle („Vorprodukt“) und einer sachgerechten Schlüsselung auf die eigentlichen (End-) Produkte des Haushaltsplans. Diese Verteilung geschieht zeitlich vor der internen Leistungsverrechnung.

4. Grundsätze der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen

1) Alle Finanzdaten aus der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen (Serviceleistungen und Produktleistungen) sind bei den Leistungen und Produkten nachzuweisen, die interne Leistungen abgeben oder empfangen. Grundsätzlich sind die internen Leistungsbeziehungen bereits im Haushaltsplan zu veranschlagen.

2) Die Verbuchung der internen Leistungsbeziehungen erfolgt bei den Kontenarten 481 und 581 (Erträge und Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung) im Ergebnishaushalt und bei den Kontenarten 698 und 798 (Einzahlungen und Auszahlungen aus interner Leistungsverrechnung) im Finanzhaushalt.

3) Für jede interne Serviceleistung ist durch den leistungserbringenden Bereich auf der Grundlage eines Kalkulationsverfahrens ein Verrechnungspreis zu bilden.

4) Interne Serviceleistungen sind mindestens monatlich mittels Buchungs- und Verrechnungsanordnung auf der Grundlage eines Verrechnungspreises sowie der abgegebenen Leistungsmenge durch den leistungserstellenden Bereich auf den leistungsabnehmenden Bereich unter Beachtung der Regelungen zum Anordnungswesen der Stadt Mayen zu verrechnen.

Anzustreben ist die monatliche Abrechnung, die in solchen Bereichen, die laufend interne Leistungen erbringen (z.B. Betriebshof) möglichst in einer Monatssammelliste erfolgen soll; nur in den Fällen, in denen eine Einzelrechnung z.B. zur Weiterberechnung an Dritte oder zur Abrechnung von Zuwendungen notwendig ist, sollten Einzelbelege erstellt werden.

5) Soweit sich im laufenden Haushaltsjahr „außerplanmäßige“ bzw. „überplanmäßige“ interne Leistungsverrechnungen ergeben, gelten hierfür grds. die gleichen Verfahrensregeln, die ansonsten bei über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwand anzuwenden sind mit der Maßgabe, dass es sich nicht um haushaltsmäßige Ermächtigungen des Rates, sondern um Umbuchungen handelt, somit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin die alleinige Entscheidungskompetenz zusteht und somit auch bei einer Erheblichkeit keine Zustimmung des Stadtrates erforderlich ist.

6) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle innerhalb der Verwaltung (Stadtkasse) ist angewiesen, Anordnungen, die eine interne Leistungsverrechnung zum Inhalt haben, nur dann anzunehmen und zu vollziehen, wenn zum Einen eine Verbuchung über die zutreffende Kontenart (siehe oben) erfolgt ist und zum Anderen alle dem betreffenden Vorgang zuzuordnenden Annahme- und Auszahlungsanordnungen vorliegen.

Das Instrument der **Verrechnungsanordnung** ist bevorzugt anzuwenden.

Als verrechnungsbegründende Unterlage ist der Buchungs- und Verrechnungsanordnung ein Nachweis über die erbrachten Leistungsmengen und vereinbarten Verrechnungspreise beizufügen.

7) Für die Bestandteile der Buchungsanordnung zur internen Leistungsverrechnung gelten die allgemeinen Bestimmungen. Für die Datenverarbeitung ist die jeweils aktuelle Finanz-Software einzusetzen.

8) Soweit nichts anderes durch die/den Oberbürgermeister/in verfügt wird, besteht eine Abnahmeverpflichtung für interne Serviceleistungen (vgl. Ziffer 5).

4.1 Bildung des Verrechnungspreises

Für jede zu verrechnende Leistung ist ein Preis zu bilden. Dieser Verrechnungspreis ist durch den leistungserbringenden Bereich aufgrund entsprechender Kostenkalkulation zu ermitteln, es sei denn, dieser Preis ergibt sich aus anderweitigen Kriterien (z.B. Gebührentabelle, ortsübliche Vergleichsmiete etc.). Grundsätzlich soll bei der Kalkulation eine volle Kostendeckung erreicht werden.

Ist eine exakte Kostenerfassung derzeit noch nicht möglich, sind die Kosten über Pauschalen z.B. durchschnittliche Kosten eines Arbeitsplatzes gem. KGSt oder andere geeignete **Verrechnungsparameter** zu ermitteln.

Einerseits können der Aufwandsverrechnung vergangenheitsbezogene Verteilungsschlüssel zugrunde gelegt werden, die über mehrere Haushaltsjahre Bestand haben und nur dann geändert werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich ändern (Kostenumlageverfahren).

Andererseits kann die Verrechnung auf der Grundlage von festen Verrechnungssätzen unter Berücksichtigung der tatsächlichen in Anspruch genommenen Leistungen (Menge und Art) erfolgen (Umlageverfahren).

5. Kontrahierungspflicht

Sofern Dienstleistungen von Fachbereichen innerhalb der Verwaltung angeboten werden, ist grds. diese Leistung von den anderen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung in Anspruch zu nehmen. Dies gilt im Besonderen für die Leistungen des Betriebshofes.

Zur Auslastung der Serviceeinrichtung besteht zunächst Kontrahierungspflicht. Nur bei Nachweis, dass die Tätigkeit von dort nicht oder nicht in einem vertretbaren Zeitrahmen erbracht werden kann bzw. in anderen begründeten Ausnahmefällen und wenn hierfür entsprechende Haushaltsmittel außerhalb des Deckungskreises der internen Leistungsverrechnung zur Verfügung stehen, darf eine Auftragsvergabe nach außen erfolgen.

Die Auftragserteilung hat grundsätzlich in elektronischer Form zu erfolgen, um auch der Einführung entsprechender Fachverfahren, so insbes. LIMES für den Betriebshof, Rechnung zu tragen. Mit der Auftragserteilung ist das zu belastende Aufwandskonto, welches eine entsprechende Deckung aufweisen muss, mit anzugeben. Mündlich erteilte Aufträge sind unverzüglich elektronisch zu bestätigen.

6. Deckungskreis

Die Auszahlungen/der Aufwand aus interner Leistungsverrechnung werden insoweit aus dem allgemeinen Deckungskreis gem. § 16 GemHVO herausgenommen, d.h. Einsparungen bei internen Leistungsverrechnungen können nicht als Deckung zur Leistung anderer Auszahlungen/eines anderen Aufwandes herangezogen werden.

Die internen Leistungsverrechnungen bilden somit einen eigenständigen Deckungskreis.

7. Ausnahmen

Eine Buchung über die besonderen Konten der internen Leistungsverrechnung (siehe Ziff. 4 Abs. 2) erfolgt dann nicht, wenn die Leistungsverrechnung bilanziellen Bezug hat, also dann, wenn sie als sogenannter Sonderposten (z.B. Erschließung- und Ausbaubeiträge) passiviert oder aber als Vermögensgegenstand (z.B. Kosten einer Baugenehmigung im Rahmen der Gesamterstellung eines Bauwerkes) aktiviert wird, da ansonsten eine Neutralität im Ergebnishaushalt nicht erreicht wird, weil zwar der Ertrag im Ergebnishaushalt verbucht wird, nicht jedoch die Gegenbuchung. Durch den Auftraggeber ist auf diesen Sonderfall bei Auftragserteilung etc. entsprechend hinzuweisen, damit dies berücksichtigt werden kann.

7.1 Ausnahmeregelung

Ausnahmen von dieser Dienstanweisung können schriftlich durch die/den Oberbürgermeister/in unter Beteiligung der Kämmerei und des Rechnungsprüfungsamtes verfügt werden. Bei anhaltender Notwendigkeit der verfügten Ausnahmeregelung ist diese alsbald als ergänzende Regelung in die Dienstanweisung aufzunehmen

8. Zweifelsfälle

Unklarheiten, die sich aus internen Leistungsverrechnungen ergeben, sind unverzüglich zwischen den beteiligten Fachbereichen zu klären.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den beteiligten Stellen und über alle Angelegenheiten der internen Leistungsverrechnung, die nicht in dieser Dienstanweisung geregelt sind, entscheidet die Kämmerei in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt verbindlich.

9. Salvatorische Klausel

Verlieren einzelne Regelungen dieser Dienstanweisung ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

10. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Sie gilt für alle Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Mayen

Mayen, _____

Wolfgang Treis
Oberbürgermeister

11. Anlage gem. Ziffer 3.1

Auflistung der intern zu verrechnenden Serviceleistungen

58100100	Innere Verrechnung Betriebshof
58100400	Innere Verrechnung Straßenreinigung
58100600	Innere Verrechnung Waldarbeiter
58100700	Innere Verrechnung Verwaltungskosten
58100800	Innere Verrechnung Feuerwehr
58100900	Innere Verrechnung EDV
58101000	Innere Verrechnung Friedhof
58101100	Innere Verrechnung Gemeindearbeiter
58101200	Innere Verrechnung Miete
58101500	Innere Verrechnung Bestattungswesen
58101600	Innere Verrechnung Öffentliches Interesse Gemeindestraßen
58101700	Innere Verrechnung Personal ZBV